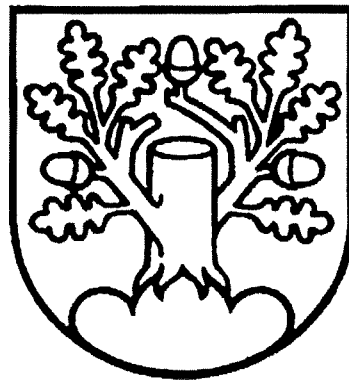


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**Pflichtenheft
Finanzkommission
(FIN)**

Sprachregelung

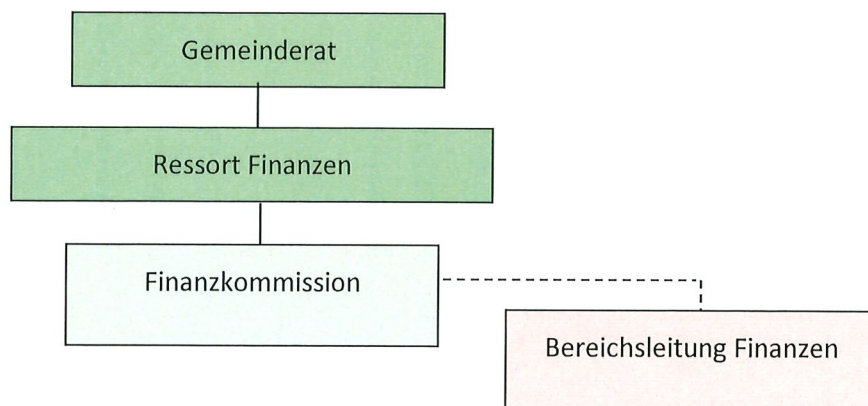
In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

1. Organisatorische Eingliederung

Wahlorgan:	Die Mitglieder der Finanzkommission (FIN) werden vom Gemeinderat gewählt.
Mitgliederzahl: (stimmberechtigt)	5 Mitglieder (inkl. Ressortleiter)
Mitglied v. A. w.:	Gemeinderatsmitglied / Ressortleitung Finanzen
Vorsitz:	Der zuständige Ressortleiter Finanzen (Gemeinderat) präsidiert die Kommission. Die Stellvertretung des Präsidiums wird vom Vizepräsidium der FIN übernommen.
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst (Vizepräsidium), gemäss GO § 44.
Aktuar:	Die Bereichsleitung Finanzen amtiert als Kommissionssekretär (Aktuar), welcher die Sitzungseinladungen verschickt (nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium), ein Beschlussprotokoll mit zusammenfassendem Charakter der Wortmeldungen der ordentlichen Sitzungen verfasst und für die Abfassung der daraus resultierenden Korrespondenzen zuständig ist. Die Bereichsleitung Finanzen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der FIN teil. Im Weiteren verfügt der Stelleninhaber über ein entsprechendes Antragsrecht für sämtliche Geschäfte der FIN. Anträge und allgemeine Berichte sowie die Protokolle der Kommission gehen zu Händen des Gemeinderates an die Bereichsleitung Administration, gemäss GO § 44 und Anhang I.
Unterstellung:	Die FIN ist direkt dem Gemeinderat unterstellt. Sie wirkt als vorberatende Fachkommission für den Gemeinderat in allen Belangen, die den angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.
Rechts- und Konzeptgrundlagen:	Für die FIN gilt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als rechtliche Grundlage, zudem sind die kommunalen Bestimmungen zu beachten.

Organisatorische Eingliederung

Die FIN gliedert sich wie folgt in die Gemeindeorganisation ein:



2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, gemäss BEHÖR § 28.

3. Ziele der Kommission

- 3.1 Die Finanzkommission wirkt als vorberatende Kommission für den Gemeinderat in sämtlichen finanzpolitischen und wirtschaftlichen Belangen bezüglich dem gemeindeeigenen Finanzhaushalt.
- 3.2 Grundlagenbeschaffung zur Einhaltung und Gewährung einer haushälterischen Finanzpolitik.

4. Kompetenzen und Weisungsrecht

- 4.1 Die FIN entscheidet selbständig über alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Geschäfte, soweit nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig sind.
- 4.2 Die FIN hat ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates bei allen Geschäften, die ihren angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich betreffen.
- 4.3 Für die FIN gelten folgende Finanzkompetenzen:
Im Rahmen des Budgets ab CHF 20'000.

Die finanziellen Befugnisse der FIN orientieren sich an den bewilligten Budgetkrediten. Anderweitige, nicht budgetierte Ausgaben sind vorgängig durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.
- 4.4 Für die Lösung spezieller Aufgaben können durch den Gemeinderat bewilligte Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 4.5 Für wichtige Geschäfte kann die Kommission Berater (z.B. Fachleute/Sachverständige) im Rahmen der Finanzbefugnisse beiziehen.
- 4.6 Das Präsidium vertritt die Kommission gegen aussen.

5. Aufgaben

Die FIN regelt und beaufsichtigt:

Budget

- 5.1 Die Erarbeitung der jährlichen Budgetrichtlinien mit den entsprechenden Zielvorgaben für den Gemeinderat, die Kommissionen und die Verwaltung zu Handen des Gemeinderates (Termin: Ende Juni).
- 5.2 Die jährliche Eingabe des Budgets der FIN zu Handen der Bereichsleitung Finanzen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Budgetrichtlinien.
- 5.3 Die Kontrolle sämtlicher Rechnungen, welche in den zuständigen Aufgabenbereich der Kommission fallen. Das Kommissionspräsidium visiert die Rechnungen gemäss Visum-Reglement und weist diese zur Zahlung an.
- 5.4 Das Kommissionspräsidium überwacht in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung alle, die Kommission betreffenden Aufwand- und Ertragspositionen des Budgets. Stellt das Präsidium Überschreitungen fest, hat er umgehend den Gemeinderat zu informieren.
- 5.5 Die Ausarbeitung des jährlichen Budgets zu Handen des Gemeinderates (Termin: Ende Oktober).
- 5.6 Beurteilung und Analyse des Budgets sowie Stellungnahme und Empfehlung zu Handen des Gemeinderates.
- 5.7 Überprüfung von Verpflichtungskrediten hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit.
- 5.8 Mit dem Budgetvorschlag erarbeitet die FIN folgende Anträge zu Handen des Gemeinderates:
 - Teuerungszulage Gemeindepersonal (haupt- und nebenamtliches Personal inkl. Behördenmitglieder), ausgenommen Sitzungsgelder

- Steuerfuss natürliche und juristische Personen
- Feuerwehrrersatzabgabe
- Hundesteuer
- Kehrrechtgrundgebühr
- Abwassergebühren (Verbrauchsgebühren; Grundgebühren pro Haushalt/Gewerbebetrieb; Grundgebühren Industrie; Grundgebühren Deponie)

Jahresrechnung

- 5.9 Die Erstellung der Jahresrechnung zu Handen des Gemeinderates (Termin: Ende April).
- 5.10 Beurteilung und Analyse der Jahresrechnung sowie Stellungnahme und Empfehlung zu Handen des Gemeinderates.
- 5.11 Periodische Überprüfung der Zuordnung von Sachanlagen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen mit entsprechender Neubewertung und Antragstellung an den Gemeinderat.

Finanz- und Investitionsplanung

- 5.12 Die Erstellung des rollenden Finanz- und Investitionsplans zu Handen des Gemeinderates.
- 5.13 Periodische Überprüfung des Finanz- und Investitionsplans.
- 5.14 Überprüfung der Nachtragskreditkontrolle Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung unter Berücksichtigung der Finanzkompetenz der GO.
- 5.15 Beurteilung und Analyse des Finanz- und Investitionsplans sowie Stellungnahme und Empfehlung zu Handen des Gemeinderates.

Allgemeines

- 5.16 Die Vermögensverwaltung und die Überwachung des Rechnungswesens der Einwohnergemeinde.
- 5.17 Die periodische Begutachtung der Jahresrechnung sowie die Budgetüberwachung (Nachtragskreditverfahren).
- 5.18 Controlling der Liquiditätsplanung (Cash-Management).
- 5.19 Der Erlass von Richtlinien für die Aufnahme von Fremdkapitalien und die Festlegung der Grundsätze für die Anlage flüssiger Mittel.
- 5.20 Mithilfe bei der Ausarbeitung neuer Reglemente bzw. der Überarbeitung bestehender Reglemente hinsichtlich finanzieller Aspekte.
- 5.21 Vornahme der periodischen Überprüfung sämtlicher Gebühren (Abwasser, Dienstleistungen, etc.) inkl. periodischer Überprüfung der Gebührenreglemente mit entsprechender Empfehlung zu Handen des Gemeinderates.
- 5.22 Die FIN überprüft jährlich die Einhaltung des internen Kontrollsystems (IKS).
- 5.23 Erarbeitung von Sparmassnahmen mit Überprüfung der Umsetzung zu Handen des Gemeinderates.
- 5.24 Vorbereitung sämtlicher Kreditgeschäfte (Neu- und Umfinanzierungen) zu Handen des Gemeinderates.
- 5.25 Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens hinsichtlich finanzieller Aspekte.
- 5.26 Die FIN pflegt Kontakte zu Stellen und Institutionen, die den Aufgabenbereich der Finanzkommission tangieren; insbesondere zum Gemeinderat, zur Bereichsleitung Verwaltung, zur Bereichsleitung Finanzen, zur Gemeindeverwaltung, zum Kommissionspräsidium sowie zu den Funktionären.
- 5.27 Regelmässige und proaktive Kommunikation im Rahmen des angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Kommission.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft für die FIN wurde vom Gemeinderat am 12. August 2026 genehmigt und tritt per 1. September 2026 in Kraft. Sämtliche mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Härkingen, 12. August 2026

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi
Bereichsleiter Administration